



Anlage 2 zum Mietvertrag

Grundregeln der Hausordnung

zum ungestörten Zusammenleben in der Mietergemeinschaft und zur

Einhaltung von Ordnung und Sicherheit

Es gilt die Gefahrenabwehrordnung der Stadt Calbe (Saale)

Im Übrigen gilt die zum Mietvertrag gehörende Hausordnung. Hierzu nochmals die wichtigsten Grundregeln:

1. Gegenseitige Rücksichtnahme

- Geräuschbelästigungen aller Art sind zu vermeiden.
Allgemeine Ruhezeiten sind von 13:00 – 15:00 Uhr und von 22:00 – 07:00 Uhr.
- Mit Geräusch verbundene Arbeiten sind werktags von 8:00 – 12:00 Uhr oder 15:00 – 18:00 Uhr auszuführen.
- Fernseh-, Radio- und Tongeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- Lärmende Kinderspiele in unmittelbarer Gebäudenähe sind durch die Eltern zu untersagen, Ballspiele sind nur auf Spiel- und Sportplätzen erlaubt.
- Das Zelten und Übernachten auf Grünflächen im Wohngebiet sind nicht gestattet.
- Wäscheleinen sind bei Nichtbenutzung der Wäschetrockenplätze zu entfernen.
- In der kalten Jahreszeit sind Keller-, Boden- und Treppenhausfenster (außer zum kurzzeitigen Lüften) geschlossen zu halten.
- Die Hundehaltung bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Vermieters. Diese kann bei Störungen des Hausfriedens widerrufen werden.

2. Ordnung und Sicherheit

- Die Schließsicherungen der Haustürschlösser sind nicht außer Betrieb zu setzen.
Empfehlung: Bei Dunkelheit zusätzlich abschließen.
- Treppen, Flure, Hauseingänge und Kellergänge sind in voller Breite als Fluchtwege freizuhalten. Das Abstellen von privaten Sachen ist auch kurzzeitig nicht gestattet.
- Der gemeinsame Trockenboden und gemeinschaftlich zu nutzende Kellerräume dürfen nur für den vorgesehenen Zweck genutzt werden. Das Abstellen anderer privater Sachen ist nicht statthaft. Bei Zuwiderhandlungen wird kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers entsorgt bzw. erfolgt Kostenumlage auf die Mietergemeinschaft.
- Das Lagern von und Arbeiten mit feuergefährlichen, leicht entzündbaren und Geruch verursachenden Stoffen in Keller- und Bodenräumen ist untersagt.

- Erkennbare Schäden an Elektro- und Gasanlagen, Rohrleitungen, lose Dachziegel u. ä. sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.
- Waschen von und Ölwechsel bei Kraftfahrzeugen sind in Wohngebieten untersagt.
- Das Parken ist im Wohngebiet nur auf den zum Gebäude gehörenden, gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- Bauliche Veränderungen aller Art sind ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters nicht zulässig.

3. Reinigung

- Die Reinigung der Treppenaufgänge, Kellergänge, Dachböden und Gemeinschaftsräume sowie der Außenanlagen und der Gehwege erfolgt durch ein Dienstleistungsunternehmen. Zu den Reinigungsterminen sind die Flächen freizuhalten.
- Erfolgt die Reinigung durch die Mieter sind diese gemäß Reinigungsplan im wöchentlichen Wechsel (Mo-So) verpflichtet, Treppenaufgänge, Flure und Flurfenster zu reinigen.
- Das Bohren von Treppen und Fluren ist untersagt.
- Nach einem Plan zur Durchführung der „Großen Hausordnung“ durch die Mieter, der öffentlich und kontrollierbar ausgehängt werden muss, sind die Gemeinschaftsräume, Kellergänge, Zugangswege, die zum Wohnhaus gehörenden Außenanlagen und Containerplätze zu reinigen.
- Trotz organisiertem Winterdienst empfehlen wir, zwecks Abwendung von Gefahren bei Schnee und Eisglätte, die Zugangswege zu räumen und zu streuen, da der Winterdienst nicht überall zeitgleich zum Einsatz kommen kann.
- Bei Abwesenheit hat der Mieter die Verpflichtung, die ihm übertragenen Reinigungsarbeiten durch einen von ihm Beauftragten ausführen zu lassen.

4. Durchsetzung und Konsequenzen

- Die Nichteinhaltung von Mieterpflichten führt stets zu Einschränkungen der Mieterrechte der Mitbewohner des Hauses und damit zu Störungen des Hausfriedens und Zusammenlebens.
- Der die Störung verursachende Mieter muss mit einer Abmahnung rechnen, die im Wiederholungsfall zur fristlosen Kündigung führen kann.

Ihre Calbenser Wohnungsbaugesellschaft mbH